



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 21. Aug. 1990

Nr. 1108

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete PlanungGestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone / OG Warth und Weiningen /
Genehmigung

1. Im Auftrag der Ortsgemeinden Warth und Weiningen ersucht das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernhard, Herrmann und Arnold in Frauenfeld mit Schreiben vom 14. Dezember 1989 um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlage. Das Planauflege- und Beschlussverfahren erfolgte ordnungsgemäss nach den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes. Der Gestaltungsplan wurde erstmals vom 10. Juli 1989 bis 8. August 1989 aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen bewirkten eine Überarbeitung des Planes. Nach der Publikation vom 22. September 1989 im Amtsblatt des Kantons Thurgau erfolgte bei den beiden Ortsvorsteherschaften Warth und Weiningen eine zweite öffentliche Auflage vom 23. September 1989 bis 23. Oktober 1989. Einsprachen wurden keine mehr eingereicht. Der Gestaltungsplan wurde am 30. Oktober 1989 von der Gemeindeversammlung Warth ohne Gegenstimme beschlossen. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Weiningen vom 3. November 1989 erfolgte mit grossem Mehr. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Am 16. Dezember 1980 genehmigte der Regierungsrat den "Gestaltungsplan Kiesabbau" Warth-Weiningen (RRB Nr. 2710: Erwägungen Ziffer 7, Seite 12 bzw. Dispositiv Ziffer 7, Seite 19). In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um einen Richtplan im Sinne von § 13 BauG. Im rechtskräftigen Plan ist eine relativ kleine Rekultivierungsfläche für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorgesehen. Es ist vorgesehen, einen grösseren Bereich der Gesamtfläche auf einer Kote von mindestens 449.0 m ü. M. (4 - 5 m über dem Abbauniveau) aufzuforsten. Allerdings äussern die betroffenen Gemeinden heute den Wunsch, mehr Land der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Terraingestaltung hat dadurch anderen Anforderungen zu genügen als bei einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Zudem wirkt sich die veränderte Zielsetzung auch auf den Materialhaushalt aus. Im

Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung Warth-Weiningen wurden auch verschiedene Wasserläufe eingedolt. Ein offener Wasserlauf entlang dem Böschungsfuss auf der Nordseite der Grube wird als Ersatz erstellt. Das im rechtskräftigen Gestaltungsplan aufgeführte Biotop wird auf einer Fläche von 5.4 ha als Naturschutzgebiet gestaltet. Diese wesentlichen Veränderungen erfordern einen den neuen Nutzungszielen angepassten Gestaltungsplan.

In einer gemeinsamen Planungskommission haben die Ortsgemeinden Warth und Weiningen einen neuen "Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone" erarbeitet. Der zur Vorprüfung eingereichte Entwurf wurde als sorgfältige und gute Arbeit gewürdigt, die auch das öffentliche Interesse im Bereich Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Die mit Bericht des Baudepartementes vom 25. Mai 1989 angebrachten Empfehlungen und Hinweise wurden grösstenteils miteinbezogen. Im übrigen ist auf die im Planungsbericht enthaltenen Erläuterungen hinzuweisen.

3. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben mit einer Ausnahme die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Im Sinne der Rechtssicherheit macht das Kantonsforstamt darauf aufmerksam, dass der Begriff "Staudenwald" durch "Wald" zu ersetzen ist. Da es sich hier eher um Ersatzaufforstung handelt, dürfe aus dem Begriff "Staudenwald" auf keinen Fall eine Höhenbeschränkung oder die Möglichkeit zur Beweidung abgeleitet werden. Diese begriffliche Präzisierung trägt den örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Zudem hat das Forstamt bereits im Schreiben vom 6. Mai 1988 darauf hingewiesen, dass die Bepflanzung nördlich des Weininger Reservoir's Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Es handelt sich hier um eine Ersatzaufforstung für Rodungen (2.03 ha), die im Rahmen der Kiesgewinnung ausgeführt wurden. Um einen Konflikt zwischen Wald und Ruderalflora (Gebiet F) zu vermeiden, sollte im Plan sinnvollerweise eine Begrenzung entlang der gestrichelten Linie östlich der Gemeindegrenze definiert werden.
4. Der vorliegende Gestaltungsplan ermöglicht neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die heutige intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung orientiert sich vorwiegend an hohen Erträgen und vernachlässigt in den meisten Fällen solch wichtige Überlebensräume. Immerhin gilt es zu würdigen, dass die vorgesehene Gestaltung auch durch den guten Willen der beteiligten Bauunternehmen erreicht wird.
5. Der neue Gestaltungsplan ersetzt den vom Regierungsrat bereits genehmigten Plan von 1980 und ermöglicht keine Ausweitung des Kiesabbaugebietes; es wird

lediglich die Wiedergestaltung des Abbaugeländes bezeichnet. Die im Gestaltungsplan festgelegten Nutzungsarten auf den entsprechenden Flächen dürfen gemäss § 32 Baugesetz (BauG) nicht geändert werden. Abweichungen von diesem Plan inklusive zugehörigem Planungsbericht können nur nach erfolgter Zustimmung durch den Regierungsrat getroffen werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von den Gemeindeversammlungen Warth und Weiningen beschlossene neue Gestaltungsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Bericht zum Gestaltungsplan, insbesondere die aus Ziffer 6 (Besondere Vorschriften) resultierenden Verpflichtungen sind behördenverbindlich.

3. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft, 8532 Warth, unter Beilage von 2 Plänen "Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone":

- Situation Teil Ost M 1:1000
- Situation Teil West M1:1000
- Querprofile Nr. 4, 5, 6 M 1:500
- Querprofile Nr. 8, 9 M 1:500
- Längenprofil Bach M 1:500
- 2 Planungsberichte

alles mit Genehmigungsvermerk

- Ortsvorsteherschaft, 8534 Weiningen, unter Beilage von 2 Plänen "Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone":

- Situation Teil Ost M 1:1000
- Situation Teil West M1:1000
- Querprofile Nr. 4, 5, 6 M 1:500
- Querprofile Nr. 8, 9 M 1:500
- Längenprofil Bach M 1:500
- 2 Planungsberichte

alles mit Genehmigungsvermerk

- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Meliorationsamt

- Jagd und Fischereiverwaltung
- Amt für Raumplanung (3) unter Beilage von 2 Plänen "Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone":

- Situation Teil Ost M 1:1000
- Situation Teil West M1:1000
- Querprofile Nr. 4, 5, 6 M 1:500
- Querprofile Nr. 8, 9 M 1:500
- Längenprofil Bach M 1:500
- 2 Planungsberichte

alles mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Kitz

